



**Presseinformation vom 24. Mai 2018**

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
Fax: (030) 22 47 63 12  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

## **Kein weiteres Spiel mit unseren Hoffnungen – unsere Eltern sollen zu uns kommen!**

Im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) haben sich am 18. Mai 2018 über vierzig junge Flüchtlinge aus Afghanistan, Syrien und Pakistan sowie palästinensische Flüchtlinge aus Syrien und ihre Betreuer\*innen und Unterstützer\*innen getroffen. Die Jugendlichen sind als unbegleitete Minderjährige eingereist und haben überwiegend nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz erhalten oder verfügen über einen subsidiären Schutzstatus.

Ihr drängendstes Anliegen ist es, ihre Eltern im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland zu holen. Doch der Elternnachzug blieb ihnen bisher verwehrt, weil sie im Laufe ihres Asylverfahrens volljährig geworden sind.

Am 12. April 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens kein Hindernis für den Elternnachzug darstellt (siehe [www.b-umf.de/images/C\\_0550\\_2016\\_DE\\_ARR.pdf](http://www.b-umf.de/images/C_0550_2016_DE_ARR.pdf)). Eine Umsetzung der Entscheidung durch die zuständigen deutschen Behörden steht bisher aus.

Anlässlich dieses bahnbrechenden Urteils haben die jungen Flüchtlinge folgende Erklärung selbst verfasst:

Wir sind allein nach Deutschland geflohen, in der Hoffnung hier Schutz zu finden und uns zu retten. Unsere Asylanträge wurden verschleppt und eine Entscheidung fiel erst, nachdem wir volljährig geworden sind.

Majd floh im Herbst 2015 aus Yarmouk (Syrien) nach Deutschland, kurz vor seinem 17. Geburtstag: „*Ich mache mir Sorgen über meine Eltern, die in Damaskus geblieben sind. Ich habe mir gewünscht, dass damals mein Asylverfahren schneller bearbeitet werden würde. Stattdessen habe ich den Eindruck, man wollte nicht, dass meine Eltern genauso wie ich in Sicherheit leben können. Erst nachdem ich 18 Jahre alt geworden bin, entschied man positiv über meinen Asylantrag.*“

Uns hat man jahrelang das Recht vorenthalten unsere Familien zu uns nach Deutschland zu holen.

Viele von uns sind wöchentlich zum Bundesamt, zum Vormund, Jugendamt und Beratungsstellen gegangen. Wir haben um Hilfe gebeten, damit über unsere Asylverfahren schnell entschieden wird.

Wir hatten das Gefühl, wir sind gemeinsam gegen Mauern gerannt.

Unsere Eltern leben weiter unter gefährlichen Bedingungen, in Afghanistan, Pakistan, Syrien und anderswo.

Tobias, ein Betreuer aus einer Jugendhilfeeinrichtung, sagt: *„Einer unserer Jugendlichen hatte sich sogar extra anwaltliche Unterstützung geholt, um die Asylentscheidung vor dem 18. Lebensjahr zu bekommen. Er hatte dann auch zwei Termine bekommen, die beide abgesagt wurden, als wir schon beim Bundesamt waren. Das Spiel mit der Hoffnung ist für die Jugendlichen fast unerträglich.“*

Der aktuelle Beschluss des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12. April 2018, wonach ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, sein Recht auf Familienzusammenführung behält, gibt uns neue Hoffnung.

Wir möchten aber nicht, dass weiter mit unseren Hoffnungen gespielt wird. Die Entscheidung des EuGH muss auch von den deutschen Behörden respektiert und umgesetzt werden.

Wir werden gemeinsam weiter dafür kämpfen und auch dafür auf die Straße gehen.

Der Flüchtlingsrat schließt sich der Forderung der Jugendlichen an. Unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, müssen bei Anerkennung ihres Asylantrags das Recht auf Elternnachzug haben.

Außerdem fordern wir, dass

- alle Fälle, in denen das Auswärtige Amt in der Vergangenheit den Nachzug der Eltern mit Verweis auf eine zwischenzeitliche Volljährigkeit verweigert hat, von Amts wegen überprüft und unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils neu beschieden werden.
- das Urteil auch für junge Geflüchtete mit subsidiärem Schutz analoge Anwendung findet und ihnen ungeachtet der Aussetzung des Familiennachzugs für diese Personengruppe der Nachzug der Eltern ermöglicht wird.

Die Berliner Ausländerbehörde fordern wir auf, die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen und alle jungen Geflüchteten, die von dem Urteil betroffen sein könnten, von Amts wegen über die neue Rechtslage zu informieren.

#### **Pressekontakt:**

Bitte schreiben Sie eine E-Mail an [familiennachzug.u18@gmail.com](mailto:familiennachzug.u18@gmail.com), Vertreter der jungen Flüchtlinge rufen Sie gerne zurück.

Presseansprechpartner für das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) und den Flüchtlingsrat Berlin:

Walid Chahrour, Tel: 030- 030 66640720, [mail@wegebbz.de](mailto:mail@wegebbz.de)